Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XII/0597/V**

Eitorf, den 20.12.2007

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	28.01.2008
Rat der Gemeinde Eitorf	25.02.2008

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:
Die Neufassung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse wird beschlossen.

Begründung:

Das GO-Reformgesetz wurde dem Rat mit entsprechenden Erläuterungen zu den Änderungsschwerpunkten im Herbst zugeleitet. Die GO-Änderung bedingt die Anpassung verschiedener ortsrechtlicher Vorschriften, u.a. der Geschäftsordnung. Wenn auch zwischenzeitlich geändert, datiert die bisher gültige Geschäftsordnung aus dem Jahr 1995. Da nun doch verschiedene Änderungen vorzunehmen sind und mit dem GO-Reformgesetz auch ein einschneidender Gesetzgebungsschritt vollzogen wurde, sollte keine Änderung der bestehenden GeschO vorgenommen werden sondern eine Neufassung. Der Entwurf der Neufassung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind in **Fettdruck** markiert.

Anmerkungen zu den Änderungen im einzelnen:

§ in der GeschO:	Hinweis zum Änderungsvorschlag:
§ 6 Abs. 2 Buchst. f) Anpassung NKF	Die Gemeinde Eitorf ist nun NKF-Gemeinde. Insofern ist gem. der geänderten Gesetzeslage eine redaktionelle Änderung erforderlich.
§ 9 Mitwirkungsverbot für Bürgermeister bei Ausschließungsgründen	Der Bürgermeister ist nun Kraft Gesetzes „Mitglied des Rates“. Gem. GO besteht der Rat nun aus den „Ratsmitgliedern“ und dem „Bürgermeister“. Spricht das Gesetz von Ratsmitgliedern, sind ausschließlich die gewählten Vertreter gemeint, ist von den „Mitgliedern des Rates“ die Rede, sind sowohl die gewählten Vertreter als auch der Bürgermeister gemeint. Für

	ihn gilt nun auch expressis verbis das Mitwirkungsverbot bei Beratungen und Abstimmungen im Falle von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO. Der neu eingefügte **Abs. 6 im § 50 GO** unterstreicht dies, in dem er nun das Mitwirkungsverbot für das „Mitglied“ definiert – also gleichermaßen für gewählte Ratsmitglieder als auch den Bürgermeister.
§ 19 Wahlen	Abs. 2 trägt der gestärkten Position des Bürgermeisters Rechnung, da nun auch dieser einer offenen Abstimmung widersprechen kann. Vorschlag der Ergänzung: Muster-GeschO des Städte- und Gemeindebundes. Abs. 3 beinhaltet eine redaktionelle Ergänzung, die in der bisherigen GeschO fehlte
§ 27 Abs. 1 Vorschlagsrecht zur Tagesordnung Ausschüsse	Bürgermeister und Fraktionen wird nun das Recht eingeräumt, zu verlangen, dass der Ausschussvorsitzende einen Gegenstand auf die Tagesordnung aufnimmt, **§ 58 Abs. 2 GO**
§ 28 Abs. 1 Einspruch gegen Ausschussbeschlüsse	Keine Änderung aufgrund neuer GO, vielmehr eine praxisorientierte Richtigstellung. Der Fakt des gefassten Beschlusses dürfte für die Praxis relevanter sein als der Versand der Niederschrift. Siehe auch § 54 GO.
§ 30 Abs. 1 Fraktionen	§ 56 Abs. 1 GO hat den Begriff der Fraktionen näher definiert. Dementsprechend ist auch die GeschO anzupassen.
§§ 31 u. 32 Datenschutz	Der Bereich Datenschutz war in der bisherigen GeschO nicht enthalten und sollte – auch dem Mustervorschlag des nordrhein-westfälischen Städte- und Gemeindebundes entsprechend – in die GeschO aufgenommen werden

Anlage(n)

Entwurf der neuen Geschäftsordnung